



Bedingungen für die Benützung städtischer Grünanlagen

Quaderwiese, Turnerwiese, Stadtgarten, Fontanapark, Theaterplatz und weitere Anlagen

1) Miete

- Mit dem Gesuchs-Formular ist der Stadtpolizei ein Situationsplan einzureichen, aus welchem alle vorgesehenen Anlagen massstäblich ersichtlich sind (GIS-Stadtplan Chur). Der Plan ist Bestandteil der Bewilligung. Auskünfte und Vorbesprechungen unter Tel. 081/254 47 65, Stadtgärtnerei Chur.
- Allfällig notwendige Spezialbewilligungen sind separat einzuholen.
- Bei Schulsportanlagen hat der Schulbetrieb Vorrang und darf nicht durch Lärmimmissionen behindert werden.
- Die Anlage ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Nachreinigungen werden verrechnet.
- Die Anlage wird durch die Stadtgärtnerei Chur übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Terminvereinbarung unter Tel. 081/254 47 65. Es ist ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

2) Zufahrt

- Das Befahren von Grünflächen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
- Die Zufahrt ist nur über vorhandene Wege und Plätze erlaubt. Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Stadtgarten und der Fontanapark dürfen nicht befahren werden.
- Der Gesuchsteller sorgt für eine geordnete Parkierung.

3) Rasenflächen

- Die Rasenflächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- Bodenverdichtung ist mit geeigneten Massnahmen, speziell bei nassem Boden, zu vermeiden.
- Bodenverankerungen sind nur nach Rücksprache erlaubt (Werkleitungen).
- Keine luft- oder lichtundurchlässigen Bodenbedeckungen für länger als 3 Tage liegen lassen.
- Die Hauptverkehrsachsen für Fussgänger sind mit Geotextilien zu belegen.

4) Allwetterplatz und chaussierte Flächen

- Kunststoffbeläge (Laufbahnen usw.) dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.
- Chaussierte Flächen (Kiesflächen) dürfen nicht mit schweren Motorfahrzeugen > 3.5 Tonnen befahren werden.
- In den Belägen dürfen keine Verankerungen angebracht werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und die Verwendung von Grills auf Kunststoffbelägen ist untersagt.
- Keine Verschmutzung mit Öl, Lösungsmittel, Chemikalien usw.

5) Schäden

- Die Gesuchsteller haften für jegliche Schäden an Anlageteilen, Grünflächen und Bepflanzungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch beauftragte Dritte verursacht werden.